

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)
– Drucksachen 13/4356, 13/5816 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 29. November 1996 – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Abdruck

Der Präsident
des Bundesrates

Bonn, den 29. November 1996

An den
Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1996 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund zu verlangen.

Dr. Edmund Stoiber
Vizepräsident

Anlage

Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Dritten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 StUG)**

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Für eine Beschränkung des Umfanges der Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten in Verfahren der Personalüberprüfung im Sinne des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a besteht kein sachlicher Grund.

Die mit dem Entwurf geplante „Förderung des Rechtsfriedens“ wird gerade nicht erreicht. Vielmehr dürfte es den Opfern schwer zu vermitteln sein, daß die (ehemaligen) Täter mit der Gesetzesänderung letztlich entlastet werden. Zu berücksichtigen ist dabei hinsichtlich der Opfer, daß die Nachwirkungen einer gegen sie gerichteten Stasi-Tätigkeit, auch wenn diese über zwanzig Jahre zurückliegt, zumindest zum Teil noch bis zum heutigen Tag zu spüren sind. Der in der Gesetzesänderung gewählte Stichtag wird deshalb den Opfern, die im Vordergrund der Betrachtung stehen sollten, nicht gerecht.

Ausgeklammert wird durch das Änderungsgesetz die erhebliche Mitwirkung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bei so bedeutenden Ereignissen wie dem Aufstand vom 17. Juni 1953 oder dem Mauerbau, die zeitlich vor dem 31. Dezember 1975 lagen. Einer angestrebten rechtsstaatlichen wie gesellschaftlichen Aufarbeitung des DDR-Systems ist eine derartige zeitliche Begrenzung letztlich nicht dienlich.

Notwendige und sinnvolle Einschränkungen für die Verwendung von Informationen in Verfahren der Personalüberprüfung enthält das Gesetz beispielsweise bereits in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 für Personen, bei denen es „sich um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat“.

Daher dürfte die angestrebte Stichtagsregelung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a von einem großen Teil der Bevölkerung insbesondere aber von den Opfern als ungerecht empfunden werden, so daß der Rechtsfrieden in der Bundesrepublik Deutschland durch eine solche Regelung nicht gefördert und damit das Ziel der Verfasser des Gesetzentwurfes gerade nicht erreicht würde.